

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ 2003 - 2007

RdErl. d. MK v. 3.11.2003 – 205-81 005 (Nds. MBl. S. 730) - VORIS 22 410 -

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1** Das Land Niedersachsen fördert auf der Grundlage der zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung über das Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ 2003 - 2007 (**Anlage 1**) den Auf- und Ausbau von Ganztagschulen und gewährt Schulträgern zur Verbesserung eines bedarfsgerechten Ganztagsangebots Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO.
- 1.2** Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Über Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungen werden gewährt für Investitionen

- zum Aufbau neuer Ganztagschulen,
- zur Weiterentwicklung bestehender Schulen zu Ganztagschulen,
- zur Schaffung zusätzlicher Ganztagsplätze an bestehenden Ganztagschulen sowie
- zur qualitativen Weiterentwicklung bestehender Ganztagschulen.

2.2 Gefördert werden

2.2.1 genehmigte Ganztagschulen gemäß § 23 Abs. 1 NSchG sowie genehmigte Ganztagsschulzüge gem. § 23 Abs. 2 NSchG, die über ein pädagogisches Konzept verfügen;

2.2.2 Schulen mit ganztägigen Angeboten, die die von der Kultusministerkonferenz (im Folgenden: KMK) beschlossenen Kriterien erfüllen, wonach

- über den vormittäglichen Unterricht hinaus an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt wird, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst,
- an allen Tagen des Ganztagsbetriebs den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ein Mittagessen bereitgestellt wird und
- die nachmittäglichen Angebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert bzw. in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt

werden und in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem vormittäglichen Unterricht stehen,
und diese Schulen im Einvernehmen mit dem Schulträger die Erfüllung dieser Kriterien spätestens bei Antragstellung gegenüber der Schulbehörde nachweisen;

2.2.3 Schulen einschließlich angegliederter Horte sowie Kooperationsmodelle zwischen Schule und Trägern der Jugendhilfe auf der Grundlage eines gemeinsamen pädagogischen Konzepts, wenn die Weiterentwicklung zu einem in die Schule fachlich integrierten Ganztagsangebot angestrebt wird und die Schulbehörde ihre Zustimmung zur Einrichtung der Organisationsform dieses Ganztagsangebots gegeben hat. Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kann die Zustimmung erteilt werden, wenn die erforderlichen organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen für die schulischen und die außerunterrichtlichen Bildungs- und Betreuungsangebote gegeben sind bzw. geschaffen werden können, ein pädagogisches Konzept vorliegt, das Ganztagsangebot dem Ausbau einer bedarfsorientierten, regional ausgewogenen Infrastruktur an schulischen Ganztagsangeboten dienlich ist und die Gewähr dafür gegeben ist, dass das Angebot am Schulstandort langfristig angelegt ist.

2.3 Zu den Investitionen i. S. der Nummer 2.1 gehören insbesondere erforderliche Neu-, Erweiterungs-, Um-, Sanierungs- und Modernisierungsbaumaßnahmen, der Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke, Ausstattungsinvestitionen sowie die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen (z.B. Software-Installation, Geräteunterweisungen).

Gefördert werden vornehmlich Investitionen für Unterrichtsräume, Aufenthaltsräume, Versorgungsküchen, Speiseräume, Cafeterien, Schulbibliotheken, Mediotheken, Multimedia und Internet, Pausenhöfe mit Spiel- und Sportgeräten, Experimentierräume (z.B. für den naturwissenschaftlichen Bereich) mit den notwendigen Gerätschaften, Räume für das praktische und musische Gestalten, Sporthallen usw., wenn diese Einrichtungen im Rahmen des pädagogischen Konzeptes für die ganztägige Förderung und Betreuung an Schulen, an Horten sowie im Rahmen von Kooperationsmodellen i. S. von Nummer 2.2 genutzt werden.

2.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind Personal-, Betriebs- und Verwaltungskosten (z.B. Folgekosten für Kantinenpersonal, Sozialpädagogen, Hausmeister) sowie Kosten für Grundstücke und Erschließung. Dies gilt nicht für Personal-, Betriebs- und Verwaltungskosten, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den Investitionen stehen (z.B. Architektenhonorare, Ingenieurleistungen).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger von kommunalen öffentlichen allgemein bildenden Schulen, finanzhilfeberechtigte Träger allgemein bildender Ersatzschulen i. S. von § 149 Abs. 1 NSchG, Träger der Schulen nach § 154 NSchG, Träger der in Nummer 2.2.3 genannten Horte und Kooperationsmodelle, Träger der Schulen nach § 161 Abs. 3 NSchG sowie Träger öffentlicher berufsbildender Schulen und finanzhilfeberechtigte Träger berufsbildender Ersatzschulen, soweit die berufsbildenden Schulen zur Herstellung eines ganztägigen Angebots allgemein bildender Schulen gemäß Nummer 2.2 beitragen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen werden gefördert, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

4.1 Gefördert werden Investitionsvorhaben nach Nummer 2.1, die ab In-Kraft-Treten der Verwaltungsvereinbarung über das Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ (1. 1. 2003) begonnen wurden. Investitionsvorhaben, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verwaltungsvereinbarung bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen sind, können gefördert werden, wenn es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens (d.h. in sich funktionsfähige Bauabschnitte) handelt und diese nach dem In-Kraft-Treten der Verwaltungsvereinbarung begonnen wurden.

4.2 Maßnahmen können erst gefördert werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

4.3 Der Träger der Schulentwicklungsplanung bestätigt, dass das Vorhaben dem Ziel einer regional ausgewogenen Verteilung an schulischen Ganztagsangeboten dient.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die zur Realisierung der in Nummer 2.1 genannten Investitionen erforderlich sind.

5.3 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Zuwendungsbetrag wird auf volle 1 000 EUR abgerundet.

5.4 Bagatellgrenze

Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die Zuwendung mehr als 25 000 EUR beträgt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1** Die mit Hilfe der Zuwendungen erworbenen Ausstattungen sind mindestens vier Jahre nach Anschaffung oder Fertigstellung für den Verwendungszweck zu verwenden, sofern sie nicht vorher durch eine vergleichbare Ausstattung ersetzt werden.
- 6.2** Eine Förderung nach dieser Richtlinie begründet keinen Anspruch auf eine Genehmigung nach § 23 Abs. 4 NSchG oder auf eine zusätzliche Personalausstattung.

7. Anweisungen zum Verfahren

- 7.1** Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.
- 7.2** Bewilligungsbehörde ist die örtlich zuständige Bezreg.
- 7.3** Die dem Land zur Verfügung stehenden Fördermittel werden nach dem Anteil der Schülerinnen und Schüler am Stichtag 15. 8. 2002/15. 11. 2002 auf die öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen einerseits und die allgemein bildenden und berufsbildenden Ersatzschulen (§148 NSchG) andererseits verteilt. Danach ergibt sich aufgerundet eine Verteilung der Mittel von 95 v.H. für die Förderung von Investitionen an öffentlichen Schulen und von 5 v.H. für die Förderung von Investitionen an den sonstigen Schulen. Werden die nach dieser Verteilung im jeweiligen Jahr zur Verfügung stehenden Fördermittel nicht ausgeschöpft, kann der jeweilige Verfügungsrahmen vom MK entsprechend erweitert werden, soweit nicht eine Erhöhung des Verfügungsrahmens für das Folgejahr durch die Verlagerung nicht ausgeschöpfter Mittel angezeigt ist.
- 7.4** Anträge sind nach dem Muster der **Anlage 2** bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Anträge - auch vorläufige Anträge - für das Jahr 2003 sind spätestens bis zum 24. 11. 2003 vorzulegen.
- Für die Jahre 2004 bis 2007 sollen Anträge - auch vorläufige Anträge - spätestens bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden. Die endgültige Antragstellung hat spätestens bis zum 30. April des jeweiligen Jahres zu erfolgen.
- Den Anträgen sind beizufügen:
- Beschreibung und Konzeption des Vorhabens,

- Darstellung der Einpassung der Maßnahme in das pädagogische Konzept der Ganztagschule,
- Kosten- und Finanzierungsplan,
- baufachliche Unterlagen gemäß ZBauL bei Zuwendungen für bauliche Investitionen über 1,5 Mio. EUR (öffentliche Schulträger) bzw. 1 Mio. EUR (Träger anerkannter Ersatzschulen, Horte und Ähnliches).

7.5 Mit dem Eingang des Zuwendungsantrags bei der Bewilligungsbehörde gilt eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß Nummer 1.3 VV/VV-Gk zu § 44 LHO als erteilt. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht hergeleitet werden.

7.6 Die Bewilligungsbehörden übermitteln dem MK den sich aus den gestellten Anträgen ergebenden Bedarf an Fördermitteln bis zum 28. Februar (vorläufiger Mittelbedarf) bzw. 31. Mai (endgültiger Mittelbedarf) des jeweiligen Jahres (im Jahr 2003 bis zum 01. Dezember) unter Angabe der Anzahl und der Art der beantragten Vorhaben, des beantragten Investitionsvolumens, der beantragten Fördermittel sowie des Datums des Eingangs des Zuwendungsantrags bei der Bewilligungsbehörde.

7.7 Nach Unterrichtung des Bundes ermächtigt MK die Bewilligungsbehörden Zuwendungen zu bewilligen. Übersteigt der Bedarf eines Jahres die zur Verfügung stehenden Mittel, werden diese entsprechend dem Eingang der Anträge bei den Bewilligungsbehörden nach landesweiten Prioritätenlisten, die MK im Benehmen mit den Bewilligungsbehörden aufstellt, von den Bewilligungsbehörden verteilt. Die Listen werden entsprechend Nummer 7.3 anhand der folgenden Prioritäten aufgestellt:

- a) Hauptschulen als genehmigte Ganztagschulen bzw. Hauptschulen mit genehmigten Ganztagschulzügen nach Nummer 2.2.1,
- b) übrige genehmigte Ganztagschulen bzw. Schulen mit genehmigten Ganztagschulzügen nach Nummer 2.2.1,
- c) allgemein bildende Schulen mit ganztägigen Angeboten, die die von der KMK beschlossenen Kriterien erfüllen, nach Nummer 2.2.2,
- d) allgemein bildende Schulen einschließlich angegliederter Horte sowie Kooperationsmodelle zwischen allgemein bildenden Schulen und Trägern der Jugendhilfe auf der Grundlage eines gemeinsamen pädagogischen Konzepts, wenn die Weiterentwicklung zu einem in die Schule fachlich integrierten Ganztagsangebot angestrebt wird, nach Nummer 2.2.3.

7.8 Die Bewilligungsbehörden entscheiden über die Anträge nach den aufgestellten Prioritätenlisten und innerhalb der Listen in der Reihenfolge ihres Eingangs. Gehen mehr An-

träge ein als Fördermittel im jeweiligen Jahr zur Verfügung stehen, werden diese Anträge für das Folgejahr vorgemerkt. Die Maßnahmeträger werden in diesem Fall umgehend in Kenntnis gesetzt.

7.9 Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.6 ANBest-P wird zugelassen. Für Gebietskörperschaften gilt im Übrigen Nummer 5 der ANBest-Gk.

7.10 Die Bewilligungsbehörden übersenden dem MK innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres Übersichten über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Fördermittel (Anzahl und Art der geförderten Vorhaben, das geförderte Investitionsvolumen sowie die Höhe der bereitgestellten und ausgezahlten Mittel). Das MK kann gegebenenfalls ergänzende Angaben anfordern.

8. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2003 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2008 außer Kraft.

An die
Bezirksregierungen

Verwaltungsvereinbarung
Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“
2003 - 2007

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesministerin für Bildung und Forschung

- nachstehend „Bund“ genannt -,

und das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, das Land Berlin, das Land Brandenburg, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Hessen, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Rheinland-Pfalz, das Saarland, der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt, das Land Schleswig-Holstein, der Freistaat Thüringen

- nachstehend „Länder/Land“ genannt -

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung über das oben genannte Investitionsprogramm.

Präambel

Mit dem Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ soll die Schaffung einer modernen Infrastruktur im Ganztagsschulbereich unterstützt und der Anstoß für ein bedarfsorientiertes Angebot in allen Regionen gegeben werden. Die Qualitätsverbesserung unseres Bildungssystems hat eine nachhaltige gesamtwirtschaftliche Dimension. Durch eine frühzeitige und individuelle Förderung aller Potenziale in der Schule wird ein entscheidender Beitrag für eine gute Qualifizierung für die zukünftige Erwerbsarbeit geleistet. Dadurch kann der steigende Bedarf an qualifizierten Erwerbspersonen besser gedeckt, zugleich kann das vorhandene Potenzial an gut ausgebildeten Arbeitskräften besser ausgeschöpft werden und es können neue zukunftssichere Arbeitsplätze entstehen. Ziel des Programms ist es, zusätzliche Ganztagschulen zu schaffen und bestehende Ganztagschulen qualitativ weiterzuentwickeln.

Artikel 1

Zweck der Finanzhilfen

(1) Im Rahmen des vorliegenden Investitionsprogramms gewährt der Bund auf der Basis des Artikels 104 a Abs. 4 Grundgesetz Finanzhilfen für Investitionen zum Aufbau neuer Ganztagschulen, zur Weiterentwicklung bestehender Schulen zu Ganztagschulen, zur Schaffung zusätzlicher Ganztagsplätze an bestehenden Ganztagschulen sowie zur qualitativen Weiterentwicklung bestehender Ganztagschulen. Gefördert werden Ganztagschulen im Sinne der jeweiligen Landesregelungen, die über ein pädagogisches Konzept verfügen. Ferner werden Schulen einschließlich angegliederter Horte sowie Kooperationsmodelle zwischen Schule und

Trägern der Jugendhilfe auf der Grundlage eines gemeinsamen pädagogischen Konzepts gefördert, wenn die Weiterentwicklung zu einem in die Schule fachlich integrierten Ganztagsangebot angestrebt wird.

(2) Zu den Investitionen im Sinne von Absatz 1 gehören insbesondere erforderliche Neubau-, Ausbau-, Umbau- und Renovierungsmaßnahmen, Ausstattungsinvestitionen sowie die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen.

Artikel 2

Höhe und Aufteilung der Programmkosten

(1) Der Bund stellt Mittel in Höhe von insgesamt 4 Mrd. Euro für die Jahre 2003 bis 2007 zur Verfügung.

(2) Die Mittel sind zweckgebunden und werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wie folgt bereitgestellt:

Haushaltsjahr 2003	300 Mio. Euro
Haushaltsjahr 2004	1 Mrd. Euro
Haushaltsjahr 2005	1 Mrd. Euro
Haushaltsjahr 2006	1 Mrd. Euro
Haushaltsjahr 2007	700 Mio. Euro

Artikel 3

Verteilung der Finanzhilfen auf die Länder

(1) Gefördert werden Investitionsvorhaben, die ab In-Kraft-Treten der Verwaltungsvereinbarung begonnen wurden. Investitionsvorhaben, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verwaltungsvereinbarung bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen sind, werden gefördert, wenn es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt.

(2) Die Finanzhilfen des Bundes verteilen sich auf die einzelnen Länder wie folgt¹ (in Euro):

Länder	IZBB-Mittel* 2003	IZBB-Mittel 2004	IZBB-Mittel 2005	IZBB-Mittel 2006	IZBB-Mittel 2007	Insgesamt
BW	39 623 278	132 077 593	132 077 593	132 077 593	92 454 315	528 310 372
BY	44 665 642	148 885 472	148 885 472	148 885 472	104 219 830	595 541 888
BE	11 038 981	36 796 602	36 796 602	36 796 602	25 757 621	147 186 407
HB	2 121 158	7 070 525	7 070 525	7 070 525	4 949 368	28 282 101
HH	5 008 505	16 695 017	16 695 017	16 695 017	11 686 512	66 780 069
HE	20 874 108	69 580 360	69 580 360	69 580 360	48 706 252	278 321 439
NI	29 596 307	98 654 357	98 654 357	98 654 357	69 058 050	394 617 429
NW	68 547 574	228 491 915	228 491 915	228 491 915	159 944 340	913 967 660
RP	14 883 047	49 610 155	49 610 155	49 610 155	34 727 109	198 440 621
SH	10 128 119	33 760 397	33 760 397	33 760 397	23 632 278	135 041 588
SL	3 677 732	12 259 106	12 259 106	12 259 106	8 581 374	49 036 422
BB	9 754 097	32 513 656	32 513 656	32 513 656	22 759 559	130 054 625
MV	7 031 572	23 438 572	23 438 572	23 438 572	16 407 000	93 754 287
SN	15 025 746	50 085 819	50 085 819	50 085 819	35 060 073	200 343 276
ST	9 440 593	31 468 643	31 468 643	31 468 643	22 028 050	125 874 570
TH	8 583 543	28 611 812	28 611 812	28 611 812	20 028 268	114 447 246
Insgesamt	300 000 000	1 000 000 000	1 000 000 000	1 000 000 000	700 000 000	4 000 000 000

¹ Nach Maßgabe der Schülerzahlen der Grundschulen und der Sekundarstufe I pro Land an der Gesamtheit dieser Schülerzahlen im Bundesgebiet im Schuljahr 2000/2001.

* Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB).

(3) Die Länder unterrichten den Bund für das Jahr 2003 über ihre Vorhaben und die dafür erforderlichen Mittel nach Artikel 1 Abs. 1 quartalsweise bis zum Jahresende. Für die Jahre 2004 bis 2007 teilen die Länder ihre Vorhabenplanung und die dafür erforderlichen Mittel nach Artikel 1 Abs. 1 vorläufig jeweils bis zum 31. März und endgültig bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres mit.

(4) Ergibt sich aus der Mitteilung eines Landes zum 30. Juni des jeweiligen Jahres, dass die dem Land im jeweiligen Jahr zur Verfügung stehende Jahressumme nicht ausgeschöpft wird, erhöht sich sein Verfügungsrahmen im Folgejahr in entsprechendem Umfang. Die Länder sind auch nach diesem Termin bis zum Ende des jeweiligen Jahres berechtigt, ihre Vorhabenplanung für das laufende Jahr zu ändern; in diesem Falle übermitteln sie dem Bund eine geänderte Vorhabenplanung. Eine Änderung der Vorhabenplanung nach dem 30. Juni eines Jahres führt nicht zu einer Veränderung der zum 30. Juni eines Jahres als erforderlich gemeldeten Mittel.

(5) Die nicht ausgeschöpften Mittel einer Jahressumme können von Ländern in Anspruch genommen werden, die einen Mittelbedarf oberhalb ihrer Quote haben, mit der Folge, dass sich der dem jeweiligen Land für das Folgejahr zur Verfügung stehende Jahresbetrag in entsprechendem Umfang vermindert. Für die Verteilung der nicht ausgeschöpften Mittel ist der Zeitpunkt der Mitteilung zum 30. Juni maßgeblich.

Artikel 4

Verfahren und Durchführung

(1) Die Förderanträge sind an die Länder zu richten. Den Ländern obliegt die Auswahl der Vorhaben sowie die Regelung und Durchführung des Verfahrens.

(2) Die Investitionen sind in dem Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2008 durchzuführen.

(3) Die Bewirtschaftung richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder. Die Bundesmittel sind bedarfsgerecht entsprechend dem Baufortschritt zu buchen und zu bewirtschaften.

(4) Die Bundesmittel sind als Zusatzfinanzierung zu den Eigenaufwendungen in den Ländern einzusetzen, die für jedes Land insgesamt mindestens 10 v. H. betragen.

(5) Bei der Weiterleitung von Bundesmitteln durch die Länder an Dritte gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung sinngemäß.

(6) Unabhängig von den Terminen des Artikels 3 Abs. 3 bis 5 teilt der Bund jedem Land im Januar eines jeden Jahres mit, in welcher Höhe Finanzmittel zur Verfügung stehen. Die Länder sind ermächtigt, die zuständigen Bundeskassen zur Auszahlung der Mittel an die zuständigen Landeskassen anzuweisen, sobald die Bundesmittel zur Begleichung fälliger Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten an die Letztempfänger die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich weiter. Die Bundesmittel werden als Einnahmen in die Haushaltspläne der Länder eingestellt.

(7) Der Schulträger weist in der Schule angemessen auf die Bundesförderung hin.

Artikel 5

Nachweis der Mittelverwendung

(1) Die Länder übersenden dem Bundesministerium für Bildung und Forschung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres Übersichten über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Bundesmittel (Anzahl und Art der geförderten Vorhaben, das geförderte Investitionsvolumen sowie die Höhe der bereitgestellten und aus-

gezahlten Mittel). Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann in begründeten Fällen ergänzende Angaben anfordern.

(2) Die Länder unterrichten nach Prüfung der verausgabten Finanzhilfen das Bundesministerium für Bildung und Forschung zum 30. Juni 2009 in Form eines zusammenfassenden Berichts (Abschlussbericht). Sie teilen ihm ferner einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer Rechnungsprüfungsbehörden mit.

Artikel 6

Rückforderung von Bundesmitteln

Die Länder zahlen die Finanzhilfen zurück, wenn die geförderten Maßnahmen ihrer Art nach nicht den in Artikel 1 festgelegten Zweckbindungen entsprechen, wenn sie vor dem in Artikel 3 Abs. 1 genannten Stichtag begonnen wurden oder zuviel Mittel abgerufen wurden. Eine Rückzahlung erfolgt auch dann, wenn die Mittel nicht innerhalb des Förderzeitraums verbraucht wurden und soweit Artikel 4 Abs. 4 nicht eingehalten wurde.

Artikel 7

Grundvereinbarung

Im Übrigen gilt die Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 8

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung der Vertragsschließenden mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Protokollnotizen
zur Verwaltungsvereinbarung über das
Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“

zu Artikel 1 Abs. 1 Satz 1

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Möglichkeit, Investitionen zur qualitativen Weiterentwicklung von bestehenden Ganztagsschulen zu tätigen, vorwiegend für die neuen Länder (einschl. Berlin) in Betracht kommt.

Hessen: zu Artikel 1 Abs. 1 Satz 2

Ganztagsschulen im Sinne dieser Verwaltungsvereinbarung sind auch Schulen mit ganztägigen Angeboten.

zu Artikel 1 Abs. 2

Im Rahmen der mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen kann aus Vereinfachungsgründen vom Land pro Jahr pauschal ein Betrag in Höhe von bis zu 50.000 € pauschal geltend gemacht werden. Die Möglichkeit eines höheren Einzelnachweises bleibt unberührt.

zu Artikel 3 Abs. 4

Artikel 3 Abs. 4 erstreckt sich auch auf das Jahr 2003. Wird von einem Land die ihm zustehende Jahressumme nicht abgerufen, erhöht sich für dieses Land der Verfügungsrahmen des Folgejahres.

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung
nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des
Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ 2003 – 2007**

I. Antragsteller (Träger)

Name:		amtl. Gemeinde-Nr.
Anschrift:		
Telefon/Fax:		
Ansprechpartner/-in (Name/Telefon/Fax/E-Mail):		
Bankverbindung:	BLZ:	Kto.-Nr.
	Geldinstitut:	

II. Angaben zur Schule/Einrichtung

Schulname/Name der Einrichtung:	Schulform bzw. Art der Einrichtung:
Anschrift:	Schulnummer
Ansprechpartner/-in für die Ganztagsangebote (Name/Telefon/Fax/E-Mail):	

III. Darstellung der schulischen Verhältnisse

Wird die Schule bereits als Ganztagschule geführt? Wenn nein: Ist eine Genehmigung beantragt?
Wie viele Schülerinnen und Schüler nehmen bisher am Ganztagsangebot teil?
Wie viele Ganztagsplätze werden geschaffen?

IV. Vorhaben und beantragte Förderung

Für folgende Maßnahmen wird eine Zuwendung beantragt:

Maßnahme (Neu-, Erweiterungs-, Um-, Sanierungs- und Moderni- sierungsbaumaßnahmen, Gebäudeerwerb, Ausstat- tungsinvestition)	Gesamtausgaben (€)	beantragte Zuwendung (€)	für Jahr

V. Zeitliche Durchführung des Vorhabens

Die Maßnahme soll am	begonnen werden
und am	abgeschlossen sein.

VI. Unterlagen

Diesem Antrag auf Förderung sind folgende Unterlagen beigefügt:

- pädagogisches Konzept,
- Beschreibung und Konzeption des Vorhabens,
- Darstellung der Einpassung der Maßnahme in das pädagogische Konzept der Ganztagschule,
- Kosten- und Finanzierungsplan,
- Bestätigung des Antragstellers über die Bereitstellung des Eigenanteils,
- fachliche Unterlagen gemäß ZBauL bei Zuwendungen für bauliche Investitionen über 1,5 Mio. Euro (öffentliche Schulträger) bzw. 1 Mio. Euro (Träger anerkannter Ersatzschulen, Horte u.Ä.),
- Stellungnahme des Trägers der Schulentwicklungsplanung,
- Nachweis über die Eigentumsverhältnisse für das Grundstück bzw. Gebäude,
- sonstige Unterlagen (bitte benennen).

VII. Erklärungen des Antragstellers

- Bei der Planung und Durchführung des Investitionsvorhabens werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) berücksichtigt.
- Die Gesamtfinanzierung des beantragten Vorhabens ist gesichert.
- Mit der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
- Das Gebäude bzw. Grundstück befindet sich im Eigentum des Antragstellers.
 ist gemietet/gepachtet.
- Die in diesem Antrag und in den weiteren Antragsunterlagen gemachten Angaben sind vollständig und richtig.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)